

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE
INVALIDENVERSICHERUNG (IVG)

Ressort Soziales

Vernehmlassungsfrist: 8. August 2012

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	4
Betroffene Amtsstellen / Institutionen.....	4
1. Ausgangslage	7
2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage / Begründung der Vorlage.....	8
3. Schwerpunkte der Vorlage	11
3.1 Beiträge	11
3.2 Individuelle Leistungen	12
3.2.1 Überblick	12
3.2.2 Mitwirkungspflicht der Versicherten	15
3.2.3 Berufliche Eingliederung	17
3.2.4 Hilfsmittel	20
3.2.5 Taggeld	21
3.3 Verfahrensrecht	21
3.4 Kollektive Leistungen	24
3.4.1 Überblick	24
3.4.2 Art. 81 – Betriebsbeiträge an Sonderschulung	28
3.4.3 Art. 82 – Weitere Betriebsbeiträge sowie Baubeiträge	29
3.4.4 Übergangsregelungen	33
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des Invalidenversicherungsgesetzes	34
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	37
6. Regierungsvorlage	39

ZUSAMMENFASSUNG

Die von der Regierung vorgeschlagenen Änderungen des Invalidenversicherungsgesetzes (IVG) dienen in erster Linie einer Präzisierung, Klarstellung und Verankerung diverser Aspekte sowie einer Verlagerung der kollektiven Leistungen (Subventionen) von der IV zum Staat.

Ein erster Aspekt betrifft die Verankerung der bereits gelebten Praxis des Zahlungsrhythmus des Staatsbeitrages an die IV. Der Staatsbeitrag wird und soll auch künftig, gestützt auf eine gesetzliche Grundlage, der IV monatlich im Voraus vergütet werden.

Ein zweiter Aspekt betrifft die individuellen Leistungen des IVG. Diesbezüglich wird vorgeschlagen, die Einwilligung der versicherten Person zur Entbindung von der ärztlichen Geheimhaltungspflicht als verfahrensrechtliche Regelung ins Gesetz aufzunehmen. Auch wird zur Änderung vorgeschlagen die primäre Voraussetzung für einen Anspruch auf eine berufliche Umschulung. Der derzeit verankerte Mindest-IV-Grad soll aufgeweicht werden, um flexibler auf Einzelfälle eingehen zu können. Weiters wird eine Ergänzung in Bezug auf die Kompetenz zur Festlegung der Höhe der Beiträge an Hilfsmittel vorgeschlagen. Andererseits wird auch eine redaktionelle Bereinigung in Bezug auf die Taggelder aufgezeigt.

Bezüglich Verfahrensrecht wird die gesetzliche Verankerung der Möglichkeit zur Wiedererwägung im IVG angeregt. Derzeit gelangen aufgrund eines Urteils des Staatsgerichtshofes ausschliesslich die relevanten Bestimmungen im LVG zur Anwendung.

Schliesslich wird die Aufhebung der Bestimmungen zu den kollektiven Leistungen (Subventionen) der IV vorgeschlagen und zwar insbesondere aus Gründen der Transparenz, Steuerbarkeit und Einfachheit.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Soziales

BETROFFENE AMTSSTELLEN / INSTITUTIONEN

AHV-IV-FAK-Anstalten

Stabsstelle Finanzen
Schulamt
Amt für Soziale Dienste
Hochbauamt
Dienststelle für Sport
Amt für Gesundheit
Kulturstiftung

Vaduz, 22. Mai 2012

RA 2012/937-6310

P

1. AUSGANGSLAGE

Der Staat unterstützt und fördert die Invalidenversicherung. Dies besagt Art. 26 der Landesverfassung. Die Liechtensteinische Invalidenversicherung (IV) ist als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts organisiert und basiert auf dem Gesetz über die Invalidenversicherung (IVG). Die IV untersteht der Oberaufsicht der Regierung (Art. 20 Abs. 1 IVG).

Der Zweck der IV besteht gemäss Art. 2 IVG in der Durchführung der Invalidenversicherung nach den Bestimmungen des IVG.

Das IVG enthält Vorschriften über die Organisation, den Kreis der versicherten Personen, die Beiträge, die (individuellen) Leistungen, das Verfahren, die interinstitutionelle Zusammenarbeit und die kollektiven Leistungen.

Als Basisversicherung schützt die IV alle in Liechtenstein erwerbstätigen Personen (Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, öffentlich Bedienstete, selbständig erwerbstätige Personen) und alle in Liechtenstein wohnhaften nichterwerbstätigen Personen (Hausfrauen oder Hausmänner, Studenten und Studentinnen, etc.) gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität. Dabei gilt das Prinzip „Eingliederung vor Rente“; die Eingliederungsmassnahmen (berufliche Massnahmen wie bspw. Umschulung, Hilfsmittel, etc.) haben also Vorrang vor Rentenleistungen (Art. 33 IVG).

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die letzte bedeutende Revision des IVG wurde im Jahr 2006 durchgeführt. In der Zwischenzeit hat sich ein gewisser Anpassungsbedarf des Gesetzes gezeigt, weshalb die Regierung die vorliegend zur Vernehmlassung gebrachten Abänderungen vorschlägt. Bei den vorgeschlagenen Abänderungen handelt es sich um Anpassungen, die in erster Linie einer Präzisierung, Klarstellung und Verankerung diverser Aspekte dienen sowie einer Verlagerung der kollektiven Leistungen (Subventionen) von der IV zum Staat.

So wird die Ergänzung des Artikels über den Staatsbeitrag deswegen als notwendig erachtet, weil die IV Sicherheit darüber benötigt, wann und wie ihr der Staatsbeitrag ausbezahlt wird. In Bezug auf das AHVG wurde bereits eine solche Bestimmung gesetzlich verankert, nicht jedoch im IVG. Neben der Sicherheit für die IV ist auch massgebend, dass IV-Renten monatlich im Voraus ausbezahlt werden (Art. 85 IVV i.V.m. 100 AHVV), was Liquidität zu diesem Zeitpunkt erfordert.

Die der versicherten Person aus dem IVG erwachsende Mitwirkungs- und Schadensminderungspflicht soll dahingehend ergänzt werden, dass die versicherte Person alle Personen und Stellen im Einzelfall zu ermächtigen hat, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung ihrer Leistungsansprüche erforderlich sind. Um eine ordentliche Abklärung der Leistungsansprüche im Einzelfall zu gewährleisten wie auch die Sicherheit zu haben, dass für die hierfür benötigten Daten nicht auf die entsprechende Bestimmung im AHVG zurückgegriffen werden muss, soll auch im Bereich der IV eine eigene entsprechende Grundlage geschaffen werden. Hierbei ist zu bedenken, dass es sich bei der IV um einen heiklen und sehr persönlichen Bereich handelt. Diese Verankerung einer eigenen Regelung im IVG dient letztlich allen im Einzelfall betrauten Personen und Institutionen.

Im Hinblick auf die berufliche Eingliederung bzw. die darunter fallende berufliche Umschulung haben die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, dass Anpassungsbedarf besteht. Dieser besteht dahingehend, dass sich die primäre Voraussetzung für einen Anspruch auf eine berufliche Umschulung - ein Invaliditätsgrad von mindestens 20% - als zu starr herausgestellt hat. Seitens der IV mussten in den vergangenen Jahren Anträge, insbesondere von jungen Personen, abgelehnt werden, welche ihren erlernten Beruf gesundheitsbedingt nicht mehr ausüben konnten und in diesem ein vergleichsweise niedriges Erwerbseinkommen erzielt haben. Es war jeweils die Voraussetzung eines IV-Grades von 20% nicht erfüllt. Diese Regelung hat sich in der Praxis daher als zu starr und dem eigentlichen Sinn und Zweck der beruflichen Umschulung als zuwiderlaufend herausgestellt. Aus den genannten Gründen wird daher eine flexiblere Lösung vorgeschlagen.

Im Bereich der Hilfsmittel haben die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, dass sich die jetzige Regelung hinsichtlich der Festsetzung der Höhe der Beiträge an Hilfsmittel nicht bewerkstelligen lässt. Faktisch ist es für die Regierung nicht zu bewältigen, für jedes einzelne Hilfsmittel die Höhe der Beiträge im Einzelnen festzusetzen. Eine Delegationskompetenz sowie eine offenere Formulierung sollen hier Abhilfe schaffen.

Was die Abänderung betreffend eine Bestimmung in Sachen Taggeld betrifft, so handelt es sich hierbei lediglich um eine redaktionelle Anpassung, welche einen Fehler der Vergangenheit ausmerzen soll.

Mit Urteil des Staatsgerichtshofes wurde die Bestimmung Art. 90 Abs. 2 lit. c IVV als verfassungswidrig erklärt und ersatzlos aufgehoben, weil für diese Bestimmung die gesetzliche Grundlage fehlt. In der genannten Bestimmung war die Wiedererwägung (Zurückkommen auf eine ursprünglich fehlerhafte, aber formell rechtskräftige Verfügung) geregelt, wenn der ursprüngliche Beschluss unrichtig war. Es wird angeregt, auf Gesetzesstufe eine Bestimmung aufzunehmen, die

eine Wiedererwägung von zu Unrecht erfolgten Leistungszusprachen als zulässig normiert. Dies erscheint als dringend geboten und zwar nicht zuletzt deswegen, da die Prüfung eines Anspruchs auf Leistungen der Invalidenversicherung, insbesondere von Renten als Dauerleistungen, komplex ist. Die meisten der Voraussetzungen für einen Rentenanspruch können nicht mit absoluter Sicherheit abgeklärt werden. Umso wichtiger ist es, dass die IV eine Kompetenz auf Gesetzesstufe erhält, eine Wiedererwägung der von ihr gefällten Beschlüsse durchzuführen.

In Bezug auf die im IVG normierten kollektiven Leistungen wird die Aufhebung der relevanten Bestimmungen vorgeschlagen. Unter kollektiven Leistungen werden Betriebsbeiträge an die Sonderschulung (wobei hierunter auch Beiträge für pädagogisch-therapeutische Massnahmen fallen), Betriebsbeiträge an öffentliche und gemeinnützige private Eingliederungsstätten, Werkstätten, Wohnheime und Tagesstätten für Invalide sowie an Vereinigungen der privaten Invalidenhilfe sowie Baubeiträge an die Errichtung, den Ausbau und die Erneuerung von öffentlichen und gemeinnützigen privaten Eingliederungsstätten, Werkstätten, Wohnheimen und Tagesstätten für Invalide, Baubeiträge an gemeinnützige bauliche Vorhaben von Vereinigungen der privaten Invalidenhilfe, Baubeiträge an gemeinnützige private Sonderschulen verstanden. Die Herauslösung der kollektiven Leistungen aus dem IVG und in gewisser Weise Übertragung auf den Staat dient der Vereinfachung von Prozessen und der Transparenz.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Beiträge

Teil 4, Art. 27 f. IVG, beschreibt die Beiträge. Hierbei ist zwischen Beiträgen der Versicherten und Arbeitgeber (Art. 27 IVG) und dem Beitrag des Staates (Art. 28 IVG) zu unterscheiden.

Der Staatsbeitrag ist bei der Einführung der IV im Jahre 1960 auf „mindestens die Hälfte der jährlichen Ausgaben“ festgelegt worden. Diese Regelung wurde mehrmals geändert und lautet aktuell, d.h. seit dem Jahr 2006, wie folgt (Art. 28 IVG):

Der Staat beteiligt sich an der Finanzierung mit einem Beitrag von 50% des jährlichen Gesamtaufwandes. Sofern bei einem Staatsbeitrag von 50% das Vermögen der Anstalt auf Ende eines Kalenderjahres mehr als ein Zwanzigstel des in diesem Kalenderjahr aufgelaufenen Gesamtaufwandes erreicht, wird der Staatsbeitrag für dieses Kalenderjahr so weit reduziert, dass der Anstalt ein Vermögen in Höhe von einem Zwanzigstel des in diesem Kalenderjahr aufgelaufenen Gesamtaufwandes verbleibt.

Durch die Regelung, dass der Staatsbeitrag von grundsätzlich 50% des jährlichen Gesamtaufwandes entsprechend dem IV-Betriebsergebnis reduziert wird, um zu verhindern, dass das IV-Vermögen auf über 5% des jährlichen Gesamtaufwandes anwächst, hat der Gesetzgeber bewusst den Weg gewählt, dass die IV ein strukturell gewünschtes „Defizit“ macht, das vom Staat gedeckt wird. Durch diese Regelung konnte der Staat in den letzten Jahren profitieren, wohingegen die ursprüngliche Regelung „mindestens die Hälfte der jährlichen Ausgaben“ den Staat massiv höhere Beiträge an die IV gekostet hätte.

Art. 28 IVG wird materiell nicht zur Änderung vorgeschlagen, sondern wird eine Ergänzung dieser Bestimmung dahingehend angeregt, dass der Zahlungsrhythmus für den Staatsbeitrag in das Gesetz aufgenommen wird. Bereits in der aktuellen Praxis wird für das IVG die Regelung in Art. 50 Abs. 3 Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sinngemäss angewendet, welche lautet, dass der Staatsbeitrag der Anstalt in zwölf Raten monatlich im Voraus überwiesen wird.

Wie dies also im AHVG bereits erfolgt ist, soll dies auch in anderen Bereichen geschehen, um eine gemeinsame Regelung gesetzlich zu verankern. Eine Verankerung des in der Praxis angewandten Zahlungsrhythmus dient der Sicherheit und Planbarkeit der AHV-IV-FAK-Anstalten. Dadurch sollen auch in der Zukunft Missverständnisse vermieden werden. Auch muss berücksichtigt werden, dass die IV die Renten jeweils monatlich im Voraus an die versicherten Personen ausrichtet und somit auch zu diesem Zeitpunkt über die notwendige Liquidität verfügen muss (Art. 85 IVV i.V.m. Art. 100 AHVV).

3.2 Individuelle Leistungen

3.2.1 Überblick

Die individuellen Leistungen finden sich in Art. 29 ff. IVG und können in folgende Kategorien unterteilt werden:

3.2.1.1 IV - Früherfassung

Die Früherfassung zum Zweck der Vermeidung möglicher Invalidität erfolgt auf eine von der versicherten Person oder von Dritten vorgenommene Meldung bei der Anstalt. Sie ist in Art. 32bis IVG geregelt. Als Beispiel hierfür kann das Case Management bei Krankenständen angeführt werden.

3.2.1.2 IV - Eingliederung

Das IVG beinhaltet den Grundsatz, dass die Leistungen der Eingliederung Vorrang vor Rentenleistungen haben (Art. 33). Soweit Eingliederungsmassnahmen notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu verbessern oder zu erhalten, haben Invalide oder von einer Invalidität unmittelbar bedrohte Versicherte Anspruch hierauf (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 IVG). Art. 34 Abs. 3 hält fest, dass die Eingliederungsmassnahmen in folgenden Leistungsarten bestehen:

- a) berufliche Massnahmen
- b) Lohnzuschuss
- c) Aussetzen der Rentenzahlung auf Antrag
- d) Hilfsmittel
- e) Taggeld
- f) Spesenersatz

Als berufliche Massnahmen gelten Berufs- und Laufbahnberatung, Arbeitsvermittlung, Arbeitsversuche, berufliche Ausbildung (Erstausbildung, berufliche Umschulung) und Kapitalhilfe für Selbständigerwerbende (Art. 39 ff. IVG).

Die Bestimmungen zum Lohnzuschuss befinden sich in Art. 45 ff. IVG. Anspruch auf Lohnzuschuss besteht für im Land beschäftigte Personen, die einen Invaliditätsgrad von mindestens 40% im Sinne von Art. 53 IVG aufweisen (Art. 45 Abs. 1 IVG). Der Anspruch auf Lohnzuschuss besteht nach Art. 45bis Abs. 1 IVG, wenn die antragstellende Person bei einem Unternehmen der privaten Wirtschaft oder bei einer öffentlichen Verwaltungs-, Gerichts- oder Dienstleistungsinstitution beschäftigt wird **und** wenn die antragstellende Person an diesem Arbeitsplatz voraussichtlich eine bleibende wirtschaftliche Minderleistung im Vergleich zu

einer nicht invaliden Arbeitskraft erbringen wird **und** sofern ein Arbeitsverhältnis von mindestens sechs Monaten beabsichtigt ist **und** solange die antragstellende Person die Arbeit in diesem Unternehmen auch tatsächlich ausführt.

Der Anspruch auf Lohnzuschuss besteht u.a. nicht, wenn die antragstellende Person an einem geschützten Arbeitsplatz bei einem Unternehmen beschäftigt wird, welches in erster Linie geschützte Arbeitsverhältnisse für Personen anbietet, die in der privaten Wirtschaft nicht oder nur schwer vermittelbar sind (Art. 45bis Abs. 2 IVG).

Art. 46 Abs. 1 Satz 1 IVG sieht hinsichtlich des Aussetzens der Rentenzahlung auf Antrag vor, dass Bezügerinnen und Bezüger von Renten verlangen können, dass die Auszahlung der Rente vorübergehend eingestellt wird (bspw. um einen Arbeitsversuch zu unternehmen, ohne „automatisch“ den Rentenanspruch zu verlieren).

Was die Hilfsmittel anbelangt, so haben behinderte Personen im Rahmen einer von der Regierung durch Verordnung aufzustellenden Liste Anspruch auf Hilfsmittel. Diese Hilfsmittelliste gestaltet sich umfangreicher als jene der AHV. Geregelt sind die Hilfsmittel in Art. 47 f. IVG.

Art. 49 ff. IVG enthalten Ausführungen zum Taggeld, welches bspw. während einer Umschuldung ausgerichtet werden kann. Eine behinderte Person hat während der Eingliederung Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie an wenigstens drei aufeinanderfolgenden Tagen wegen der Eingliederung an der Arbeitsausübung verhindert ist oder in ihrer gewohnten Tätigkeit mindestens zu 50% arbeitsunfähig ist. Behinderte Personen, die noch nicht erwerbstätig gewesen sind, bis zu ihrem vollendetem 20. Altersjahr, sowie behinderte Personen, die eine berufliche Erstausbildung absolvieren, haben Anspruch auf Taggeld, wenn sie eine behinderungsbedingte Einbusse erleiden (vgl. hierzu Art. 49 Abs. 1 IVG).

Hinsichtlich des Spesenersatzes heisst es in Art. 52bis Abs. 1 IVG verkürzt wiedergegeben, dass die den Versicherten wegen der Abklärung des Leistungsanspruches und der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen notwendigerweise entstehenden Spesen abzüglich eines Selbstbehalts vergütet werden.

3.2.1.3 IV – Renten in drei Stufen

Die Regelungen hinsichtlich der Renten finden sich in Art. 53 ff. IVG. Das IVG unterscheidet zwischen folgenden Stufen:

- Viertelsrente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40%
- Halbe Rente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50%
- Ganze Rente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 67%.

In Art. 60 IVG ist die Kinderrente als Zusatz zur Invalidenrente geregelt.

3.2.2 Mitwirkungspflicht der Versicherten

Wie bereits ausgeführt, haben die Leistungen der Eingliederung Vorrang vor Rentenleistungen. Dabei besteht auch eine Mitwirkungs- und Schadensminderungspflicht der Versicherten (Art. 35 IVG). Gefordert wird von Gesetzes wegen, dass

- wer Anspruch auf Leistungen (Eingliederungsmassnahmen oder Renten) erhebt, verpflichtet ist, bei der Abklärung der Verhältnisse und bei der Durchführung zumutbarer Massnahmen aktiv mitzuwirken sowie wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft zu geben (Art. 35 Abs. 1 lit. a IVG);
- wer Anspruch auf Leistungen (Eingliederungsmassnahmen oder Renten) erhebt, zudem verpflichtet ist, auch selbst aus eigenem Antrieb alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Folgen der Invalidität bestmöglichst zu mildern oder zu beheben. Massnahmen, die bei voraussichtlichem Ver-

lauf keine unverhältnismässige Gefahr für Leben und Gesundheit darstellen, gelten als zumutbar (Art. 35 Abs. 1 lit. b IVG).

Abs. 3 derselben Bestimmung regelt sodann, dass wenn die antragstellende Person ihre Mitwirkungs- und Schadensminderungspflicht nach Abs. 1 oder 2 verletzt oder sich einer im Sinne von Art. 66 angeordneten Revision einer Leistung entzieht oder widersetzt, die Anstalt sie unter Ansetzung einer angemessenen Frist und Androhung der Säumnisfolgen zur Mitwirkung auffordert. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so kann die Anstalt aufgrund der Aktenlage entscheiden oder die Anträge zurückweisen sowie laufende Leistungen dauernd oder vorübergehend einstellen oder herabsetzen.

Art. 35 IVG beruht, wie das IVG insgesamt, auf der schweizerischen Rezeptionsvorlage. Allerdings wurden in der Vergangenheit nicht alle Revisionen im schweizerischen Sozialversicherungsrecht auch in Liechtenstein nachvollzogen. Diese Feststellung gilt nicht nur für das materielle Recht, sondern auch für den verfahrensrechtlichen Teil. Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen befinden sich in Liechtenstein direkt im IVG, da Liechtenstein im Gegensatz zur Schweiz noch kein Gesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechtes (ATSG) hat. Art. 35 IVG stellt eine verfahrensrechtliche Bestimmung dar, die jedoch im Sonderkapitel „Eingliederung“ angesiedelt ist.

Es wird vorgeschlagen, Art. 35 IVG um einen Absatz zu erweitern und zwar in Bezug auf die Einwilligung der versicherten Person zur Entbindung von der ärztlichen Geheimhaltungspflicht. Hierbei handelt es sich um eine notwendige Verfahrensbestimmung, welche bislang keinen Eingang ins IVG gefunden hat. Zwar besteht in Art. 83quater AHVG eine ähnliche Rechtsgrundlage, doch ist es angezeigt, im besonders heiklen Bereich der IV eine gesonderte Rechtsgrundlage zu schaffen. Hinzu kommt, dass die Verankerung einer eigenen Regelung im IVG

allen im Einzelfall betrauten Personen und Institutionen dient, indem ein umfassender Informationsaustausch sicher gestellt wird.

3.2.3 Berufliche Eingliederung

Eine der wichtigsten Eingliederungsmassnahmen aus Sicht der versicherten Person erscheint die berufliche Umschulung (vgl. Ausführungen unter Kapitel 3.2.1.2, berufliche Massnahmen, Art. 39 ff. IVG). Art. 43 Abs. 1 IVG führt aus, dass Personen, die vor dem Eintritt der Behinderung in ökonomisch relevantem Ausmass erwerbstätig waren, Anspruch auf Übernahme der Kosten sämtlicher Massnahmen berufsbildender Art haben, die notwendig und geeignet sind, gezielt eine neue Erwerbsmöglichkeit zu eröffnen, welche der früheren Tätigkeit annähernd gleichwertig ist, wenn folgende Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

- a) die behinderte Person weist trotz eigener Bemühungen sowie gegebenenfalls trotz Durchführung von Berufsberatung, Arbeitsvermittlung und Arbeitsversuchen ohne eine Umschulung einen Invaliditätsgrad von mindestens 20% im Sinne von Art. 53 auf;
- b) durch die Umschulung lässt sich bei einer unmittelbar drohenden Einbusse der Erwerbsfähigkeit die bisherige Erwerbstätigkeit erhalten oder es lässt sich bei einer bestehenden Einbusse der Erwerbsfähigkeit diese voraussichtlich wesentlich verbessern.

Abs. 2 derselben Bestimmung stellt der Umschulung gleich: Wiedereinschulung in den bisherigen Beruf, unter bestimmten Voraussetzungen die Ausbildung in eine verglichen mit dem vor Eintritt der Behinderung ausgeübten Beruf anspruchsvolleren Ausbildung als auch die berufliche Ausbildung einer Person, welche unmittelbar vor dem Eintritt der Behinderung eine sozial wertvolle Tätigkeit

ohne Bezahlung ausgeübt hat und diese Tätigkeit beenden will, um erwerbstätig zu werden.

Primäre Voraussetzung für einen Anspruch auf eine berufliche Umschulung ist also nach heute geltendem Wortlaut, dass ein Invaliditätsgrad von mindestens 20% vorliegen muss (Art. 43 Abs. 1 lit. a IVG).

Der Invaliditätsgrad ist aufgrund wirtschaftlicher Kriterien zu ermitteln. Das bisher und voraussichtlich auch zukünftig ohne Gesundheitsschaden erzielte Erwerbseinkommen (Valideneinkommen) wird demjenigen Erwerbseinkommen gegenübergestellt, das die versicherte Person unter Berücksichtigung ihrer gesundheitlich bedingten Einschränkungen auf einem hypothetisch ausgeglichenen Arbeitsmarkt noch erzielen könnte (Invalideneinkommen). Übt die versicherte Person keine Erwerbstätigkeit mehr aus, so wird gemäss Rechtsprechung das Invalideneinkommen basierend auf die vom schweizerischen Bundesamt für Statistik ermittelten Lohnstrukturerhebungen (LSE) festgelegt. Die LSE werden alle zwei Jahre aktualisiert und publiziert. Sie enthalten Werte für Durchschnittslöhne in verschiedenen Branchen und unterscheiden dabei zusätzlich noch nach der erforderlichen Ausbildung und dem Geschlecht. Ergänzend ist dazu festzuhalten, dass die statistischen Daten der LSE je nach den konkret vorliegenden Umständen der versicherten Person – u.a. zumutbares Arbeitspensum in einer leidensangepassten Tätigkeit, Leistungsfähigkeit innerhalb der zumutbaren Arbeitszeit bedingt durch Einschränkungen in Bezug auf Heben von Gewichten, häufiges Wechseln der Positionen, etc. – reduziert werden können.

In der Praxis musste die IV in den vergangenen Jahren des Öfteren bei jungen Personen, die ihren bisherig erlernten Beruf gesundheitsbedingt nicht mehr ausüben können und in diesem ein vergleichsweise niedriges Erwerbseinkommen erzielt haben, z.B. bei einem Bäcker mit einer Mehlstauballergie, den Antrag auf

eine berufliche Umschulung ablehnen, weil die Voraussetzung eines IV-Grades von 20% nicht erfüllt war.

Im Unterschied dazu kennt das schweizerische IVG keine konkret qualifizierte Höhe des Invaliditätsgrades, ab welchem ein Anspruch auf eine Umschulung besteht. Gemäss schweizerischer Rechtslage besteht bereits ein Anspruch auf eine Umschulung, wenn dieser in Folge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbstätigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann. Das schweizerische Bundesgericht hat diese Bestimmung so ausgelegt, dass ein Anspruch auf eine berufliche Umschulung gegeben sein kann, wenn der Invaliditätsgrad in etwa 20% beträgt. In einem Einzelfall wurde aber auch anerkannt, dass bereits bei einem Invaliditätsgrad von 18,52% ein Anspruch besteht.

Es wird nun vorgeschlagen, eine Annäherung an die schweizerische Rechtslage vorzunehmen. Der IV wird dadurch ein grösseres Ermessen eingeräumt, da die zusätzlichen Voraussetzungen für eine Umschulung - wie Verhältnis von Kosten und Nutzen einer Umschulung, Eignung der versicherten Person für eine konkret in Frage kommende Umschulung, wirtschaftliche Verwertbarkeit der angestrebten Umschulung – häufiger und verstärkt abzuklären und weniger konkret als die erwähnte „harte“ Limite eines IV-Grades von mindestens 20% sind.

Wird eine berufliche Umschulung bewilligt, so entstehen der IV vorübergehend während der Umschulungszeit öfters ein Mehrfaches an Ausgaben pro Jahr als wenn eine ganze Rente zugesprochen worden wäre. Es sind nicht nur Schulgebühren von CHF 1'000.- bis CHF 10'000.- (Erfahrungswerte IV) zu bezahlen, sondern akzessorisch auch ein Taggeld, das basierend auf dem zuvor erzielten Verdienst berechnet und minimal Existenz sichernd und maximal mit CHF 126'000.- pro Jahr begrenzt ist. In der Regel liegt das ausbezahlte Taggeld zwischen CHF 3'000.- bis CHF 5'000.- monatlich bzw. CHF 36'000.- bis CHF 60'000.- pro Jahr.

Derzeit sind bei der IV zwölf Personen verzeichnet, welche von diesem System der beruflichen Umschulung Gebrauch machen bzw. denen diese von der IV bewilligt wurde. Die im Einzelfall definierten Massnahmen dauern von einem bis vier Jahre. Die durchschnittlichen Kosten pro Einzelfall belaufen sich bis dato auf ungefähr CHF 100'000.-. Es handelt sich hierbei jedoch um eine Schätzung seitens der IV, da es sich bei den genannten Fällen um laufende handelt, die noch nicht abgeschlossen sind.

Die Ausgaben für die Abklärung und auch Umschulungen werden somit im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ansteigen. Schätzungen der IV gehen davon aus, dass pro Jahr zusätzlich ca. zehn Umschulungen bewilligt werden, was zu einer Kostensteigerung bei der IV führen würde. Dies sollte jedoch kein Grund sein, die berufliche Eingliederung gesundheitlich eingeschränkter versicherter Personen zu verhindern.

Längerfristig gesehen darf damit gerechnet werden, dass sich die Investitionen lohnen und diese Beträge als gute Investitionen zu bewerten sind, da – zumindest bei einem Teil der Fälle – eine Rentenauszahlung vermieden werden kann.

3.2.4 Hilfsmittel

Wie bereits weiter oben ausgeführt, haben behinderte Personen im Rahmen einer von der Regierung durch Verordnung aufzustellenden Liste Anspruch auf Hilfsmittel. Geregelt sind die Hilfsmittel in Art. 47 f. IVG.

Art. 47 Abs. 4 lit. a IVG gibt der Regierung die Kompetenz, die Höhe der Beiträge an Hilfsmittel festzulegen. Aus der Praxis betrachtet, lässt es sich nicht bewerkstelligen, dass die Regierung für jedes einzelne Hilfsmittel die Höhe der Beiträge im Einzelnen fixiert. Teilweise hat die Regierung im Anhang zur IVV die Beträge fixiert, so bspw. durch pauschale Abgeltung wie jüngst per 1. Januar 2012 durch

LGBL. 2011 Nr. 477 was den Hörgeräteversorgungsbereich anbelangt. In gewissen Bereichen muss dies aber auch der Praxis überlassen werden, da es in manchen Bereichen derart viele Veränderungen gibt, dass kaum Schritt gehalten werden kann. Es lässt sich oft nur in der Praxis und eben nicht im Gesetz definieren, welche Hilfsmittelausführungen als „einfach und zweckmässig“ im Sinne von Art. 25 Abs. 4 IVV gelten. Auch muss im Vergleich zur Schweiz berücksichtigt werden, dass es bei der Regierung keine Abteilungen gibt, die sich ausschliesslich mit Hilfsmitteln beschäftigt. Die umfassende Wahrnehmung dieser Kompetenz würde für die Regierung einen enormen administrativen Aufwand darstellen, welcher sich jedoch aufgrund des sich schnell ändernden Marktes in diesem Bereich ohnehin nur sehr schwer bewerkstelligen und auch rechtfertigen liesse.

3.2.5 Taggeld

Eine behinderte Person hat unter bestimmten Voraussetzungen während der Eingliederung Anspruch auf ein Taggeld (Art. 49 IVG).

In diesem Bereich ist einzig eine redaktionelle Anpassung vorzunehmen und zwar in Art. 52 IVG. Im Jahre 2006 wurde bei einer Revision des IVG (LGBL. 2006 Nr. 244) übersehen, dass die Aufhebung des früheren Kinderzuschlages in Art. 51 IVG auch eine Anpassung von Art. 52 IVG zur Folge hat.

3.3 **Verfahrensrecht**

Mit Urteil des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein vom 21. Mai 2010 zu StGH 2009/182 wurde Art. 90 Abs. 2 lit. c der Verordnung vom 3. April 1982 zum Gesetz über die Invalidenversicherung (IVV) als gesetz- und verfassungswidrig aufgehoben. Dies mit der Begründung, dass der Bestimmung die nötige gesetzliche Grundlage fehle.

Nach Art. 90 Abs. 2 lit. c IVV wurde immer dann eine Überprüfung der Leistungsberechtigung von Amts wegen durchgeführt, wenn festgestellt wurde, dass der ursprüngliche Beschluss der IV unrichtig war. Die Bestimmung eröffnete der IV die Möglichkeit, auf eine schon zu einem früheren Zeitpunkt ergangene Verfügung oder Entscheidung zurückzukommen, wenn im Nachhinein Tatsachen und Beweismittel neu auftauchten bzw. bekannt und/oder erkannt wurden, welche die anfängliche Unrichtigkeit der damaligen Verfügung oder Entscheidung aufzeigten. Die IV konnte somit bereits formell rechtskräftig ergangene Verfügungen berichtigen. Dies war und ist immer dann angezeigt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Beurteilung der Leistungsberechtigung von Anfang an auf fehlerhaften Tatsachen beruhte und die neuerliche Beurteilung mit dem neuen Kenntnisstand zu einem anderen Ergebnis führt. Zu denken ist z.B. an all diese Fälle, bei denen IV-Leistungen in einem zu hohen oder tiefen Umfang zugesprochen worden sind, obwohl sich der Gesundheitszustand eines Versicherten verschlechtert bzw. verbessert hat, ohne dass dies der IV bekannt gewesen wäre. Mit der Wiederaufnahme des Verfahrens war es der IV bis zur Aufhebung von Art. 90 Abs. 2 lit. c IVV möglich, die Rechtslage richtig zu stellen.

Das Verfahren zur Korrektur einer anfänglich unrichtigen Verfügung ist die sog. Wiedererwägung. Bei der Wiedererwägung von Leistungen der IV mussten dabei keine weiteren Voraussetzungen - wie das Abwägen der Interessen der versicherten Person an der Aufhebung oder Herabsetzung der Rente einerseits und der Verwaltung an der Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes andererseits - beachtet werden. Den Interessen der versicherten Person wurde jedoch in der IVV insofern Rechnung getragen, dass eine Korrektur zu deren Ungunsten nicht rückwirkend, sondern nur für die Zukunft, erfolgte.

Derzeit kommen aufgrund einer fehlenden Bestimmung zur Wiedererwägung im IVG die Vorschriften des Gesetzes über die Landesverwaltungspflege (LVG) sinn-

gemäss zur Anwendung. Diese verlangen zusätzlich zur Unrichtigkeit, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben sein muss, die erwähnte Interessensabwägung. Dies bewirkt gemäss Rechtsprechung der vergangenen zwei Jahre, dass praktisch keine zu Unrecht zugesprochene Rente mehr aberkannt oder herabgesetzt werden kann. Zudem müssen nach den Bestimmungen des LVG allenfalls (eine entsprechend klare Rechtsprechung fehlt noch) zu Unrecht in der Vergangenheit rechtskräftig abgewiesene Rentenansprüche rückwirkend zugesprochen werden.

Die Prüfung des Anspruchs auf Leistungen der IV, insbesondere von Renten als Dauerleistungen, ist komplex. Die meisten der Voraussetzungen für einen Rentenanspruch können nicht mit absoluter Sicherheit abgeklärt werden. Vielmehr gilt der im Sozialversicherungsrecht anwendbare Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, wenn über die Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit zu entscheiden ist. Deshalb wird es in Einzelfällen immer wieder vorkommen, dass bei der periodisch vorgeschriebenen Überprüfung eines Anspruchs auf eine Dauerleistung ein in der Vergangenheit gemachter Fehler entdeckt wird. Wurde dieser Fehler jedoch nicht durch eine Meldepflicht der versicherten Person verursacht, so soll er, wenn es sich um eine IV-spezifische Voraussetzung handelt, - wie bereits bisher – nur für die Zukunft korrigiert werden.

Aus all diesen Gründen wird vorgeschlagen, eine Bestimmung wie im schweizerischen ATSG ins liechtensteinische IVG aufzunehmen, die eine Wiedererwägung von zu Unrecht erfolgten Leistungszusprachen ohne Interessenabwägung als zulässig normiert. Gleichzeitig soll der Regierung die Kompetenz eingeräumt werden, in der IVV eine rückwirkende Korrektur zu Gunsten und zu Ungunsten der versicherten Person einzuschränken oder auszuschliessen. Eine Korrektur ist allerdings nur dann möglich, wenn die Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Bei Rentenleistungen ist dies praktisch immer der Fall, da sie kapitalisiert bis

zur Erreichung des ordentlichen Rentenalters eine erhebliche Summe ergeben können. Mangels erheblicher Bedeutung eher ausgeschlossen werden kann eine Korrektur bei einer bereits bewilligten und begonnenen beruflichen Umschulung, die noch wenige Monate dauern wird oder bei der rechtskräftig erfolgten Zusprache eines Hilfsmittels.

Mit der gesetzlichen Verankerung der Möglichkeit der Wiedererwägung ohne Interessenabwägung im IVG soll im Übrigen den sozialversicherungsrechtlichen Besonderheiten Rechnung getragen werden.

3.4 Kollektive Leistungen

3.4.1 Überblick

Die kollektiven Leistungen sind in Art. 81 f. IVG geregelt und bestehen aus:

- Betriebsbeiträge an die Sonderschulung (Art. 81 IVG), wobei hierunter auch Beiträge für pädagogisch-therapeutische Massnahmen fallen (vgl. auch Art. 102^{bis} IVV);
- Betriebsbeiträge (Art. 82 Abs. 1 IVG) an öffentliche und gemeinnützige private Eingliederungsstätten, Werkstätten, Wohnheime und Tagesstätten für Invalide sowie an Vereinigungen der privaten Invalidenhilfe;
- Baubeiträge (Art. 82 Abs. 2 lit. a IVG) an die Errichtung, den Ausbau und die Erneuerung von öffentlichen und gemeinnützigen privaten Eingliederungsstätten, Werkstätten, Wohnheime und Tagesstätten für Invalide;
- Baubeiträge (Art. 82 Abs. 2 lit. b IVG) an gemeinnützige bauliche Vorhaben von Vereinigungen der privaten Invalidenhilfe;
- Baubeiträge (Art. 82 Abs. 2 lit. c IVG) an gemeinnützige private Sonderschulen.

Die kollektiven Leistungen sind einer der Gründe, weshalb sich der Staat von Anfang an in hohem Ausmass an den Ausgaben der Invalidenversicherung beteiligt hat. Im Kern handelt es sich bei den Beiträgen, welche unter dem Titel „Kollektive Leistungen“ vergeben und ausbezahlt werden, um Subventionen der öffentlichen Hand. Aus diesem Grund war schon bei der Ausarbeitung der auf 2001 in Kraft getretenen IV-Revision (Eingliederungsmassnahmen) auf Stufe der damaligen Arbeitsgruppe erwogen worden, diese Leistungen der IV aufzuheben und an den Staat zu übertragen. Zu dieser Auffassung gelangte die damalige Arbeitsgruppe nicht zuletzt deswegen, weil die Entscheidungen der IV im Bereich der kollektiven Leistungen letztlich Subventionsentscheidungen darstellen, die - überspitzt formuliert - ohnehin vom Staat getragen werden. Dies deshalb, da der Staat das „Defizit“ der IV zu tragen hatte. Im Zuge der Revision von 2001 wurden die kollektiven Leistungen jedoch letztendlich sogar erweitert, indem Sonderschulmassnahmen aus dem Katalog der Eingliederungsmassnahmen herausgelöst (das Fachwissen im Sonderschulbereich wurde zum Schulamt verlagert; dort wurde eine entsprechende Stelle eingerichtet) und zu den kollektiven Leistungen geschlagen wurden. Die gesamte Entscheidungsverantwortung im Sonderschulbereich und auch die „Vorleistungspflicht“ für die Kosten im Bereich der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen wurden an den Staat übertragen.

Eine Überlegung, die hierbei auch angestellt wurde, ist, dass Sonderschulung mit dem umfassend zu verstehenden Begriff der Behinderung zu tun hat und dass in diesem Bereich traditionellerweise immer schon Versichertenansprüche bestanden haben, seit es die IV gibt. Es ist im liechtensteinisch-schweizerischen Kontext die IV, welche geholfen hat, das Sonderschulwesen auf das hohe Niveau zu bringen, welches wir heute erfreulicherweise haben.

Die IV erbringt fixe Beiträge an die Sonderschulung (Art. 102^{bis} Abs. 1 IVV), wobei der vom Schulamtsleiter geleitete Landesschulrat entscheidet, ob Sonderschu-

lung vorliegt (Art. 102^{bis} Abs. 3 IVV). Es ist geplant, die Schulratskompetenzen künftig an das Schulamt, wo die entsprechende Fachkompetenz angesiedelt ist, zu verlagern. Zusätzlich zu den Schulkostenbeiträgen, welche in der Regel direkt an die Sonderschule bezahlt werden (Art. 102^{bis} Abs. 5 IVV), vergütet die IV auch direkt an den Staat und zwar 50% der Kosten der beim Staat anfallenden Leistungen für pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Art. 102^{bis} Abs. 4 IVV). Es wurde versucht, auf diese Weise „kostenneutral“ eine neue Zuständigkeitsordnung herzustellen: Zuständigkeit des Staates, Kostenteilung zwischen Staat und IV. Dabei entstand die bemerkenswerte Konstellation, dass die IV für die Sonderschulung einerseits Gelder an den Staat überweist (was ihr eine vom Gesetzgeber in Kauf genommene Erhöhung des Defizits gebracht hat) und dass aber andererseits der Staat zur Defizitabdeckung wiederum Gelder an die IV überträgt.

Die Möglichkeit zur Finanzierung von kollektiven Leistungen soll nun aber folgerichtig, um solche „Dreiecks-Konstellationen“ zu vermeiden, aus dem IVG herausgelöst werden. Dadurch können die Prozesse vereinfacht und Transparenz geschaffen werden. Dieses Vorhaben ist im Vorfeld mit der Direktion der IV besprochen worden und wird von dieser ausdrücklich begrüsst. Durch die Herauslösung der kollektiven Leistungen aus der IV wird das Defizit der IV, das der Staat zu tragen hat, um mehrere Millionen Franken im Jahr reduziert werden. Die exakte Höhe kann von Jahr zu Jahr schwanken.

Es bleibt hierbei jedoch zu berücksichtigen, dass die jetzt von der IV unter dem Titel „Kollektive Leistungen“ ausgerichteten Leistungen nicht per se gestrichen werden. Die unter dem Titel „Kollektive Leistungen“ von der IV ausgerichteten Beiträge gelangen an Institutionen, welche mehreren Ressorts der Regierung zugeteilt sind. Es wird in der Folge das jeweilige Ressort zu prüfen bzw. letztlich die Regierung zu entscheiden haben, welche derzeit von der IV ausgerichteten

Leistungen weiterhin von Seiten des Staats an die betroffenen Institutionen ausgerichtet werden.

Im Bereich Sonderschulwesen wird es wohl keine Ersparnis geben; es wird wohl ein Nullsummenspiel bleiben, welches allerdings administrativ vereinfacht wird. Würden die jetzt von der IV in diesem Bereich erbrachten Leistungen gestrichen, ohne die betreffenden Finanzen beim Bildungsbudget zu kompensieren, so wäre die Qualität des Sonderschulwesens aufs Schwerste beeinträchtigt. Dies ist nicht das Ziel der Regierung. Das Ziel der Regierung ist auch im Sonderschulbereich eine administrative Vereinfachung und Transparenz im Hinblick auf die Kosten.

Es kann also durchaus sein, dass im Verhältnis zu den jetzigen Leistungen an eine Institution seitens des Staates zusätzliche Leistungen des Staates gesprochen werden, da ja die Leistungen der IV wegfallen würden, doch besteht auch die Variante, dass derzeit von der IV ausgerichtete Beiträge von Staat künftig nicht mehr weiter bzw. reduziert ausgerichtet werden. Darin kann durchaus ein gewisses Sparpotential für den Staat gesehen werden.

Es bleibt anzufügen, dass eine überschlagsmässige Berechnung ergibt, dass die Übertragung der kollektiven Leistungen von der IV zum Staat dazu führt, dass der Staatsbeitrag an die IV entfällt bzw. viel geringer ausfallen wird als bis anhin. Dies ergibt sich daraus, dass der Staatsbeitrag in etwa mit jenem Betrag übereinstimmt, welcher die IV für die kollektiven Leistungen ausgibt (zutreffend bspw. bei einem Vergleich der Zahlen des Vorjahres oder des Budgets 2012). Die bestehende gesetzliche Verankerung über die Regelung des IV-Staatsbeitrages soll jedoch erhalten bleiben.

Der Vorteil der Herauslösung der kollektiven Leistungen aus der IV liegt klar darin, dass der Staat seine Strategie und Steuerung bei der Förderung der hier relevanten Einrichtungen konsequenter verfolgen kann, indem die Koordination mit

den Entscheidungsträgern der IV entfällt und somit eine zusätzliche Subventionierung aus staatsnahen Institutionen praktisch ausgeschlossen bleibt. Da die Regierung bzw. letztlich der Staat bei einigen in diesem Zusammenhang relevanten Institutionen eine Aufsichtsfunktion inne hat, ist diese Entwicklung richtig und zielführend.

3.4.2 Art. 81 – Betriebsbeiträge an Sonderschulung

Art. 81 Abs. 1 IVG bestimmt, dass die Anstalt nach Massgabe der von der Regierung durch Verordnung festzusetzenden Regelungen Betriebsbeiträge an den Betrieb von Sonderschulen sowie an die Integration behinderter Kinder in die öffentlichen und privaten Regelschulen entrichtet. Abs. 2 derselben Bestimmung führt aus, dass die IV dem Staat einen von der Regierung durch Verordnung festzusetzenden Teil jener Kosten vergütet, die dem Staat aus zusätzlich zum eigentlichen Unterricht notwendigen von privaten Trägern durchgeführten Sonderschulmassnahmen erwachsen. Sonderschulmassnahmen werden von verschiedenen Trägern durchgeführt.

Über die Art der Massnahmen und die geförderten Schüler entscheidet der Landesschulrat bzw. das Schulamt der Landesverwaltung. Die Zuständigkeit der IV beschränkt sich ohne Steuerungsmöglichkeiten auf die im IVG zwingend vorgesehene Mitfinanzierung der Sonderschulmassnahmen. Aktuell werden von der IV für die Sonderschulung ca. CHF 4.7 Mio. im Jahr an den Staat überwiesen.

Trotz der durch die Herauslösung der kollektiven Leistungen aus dem IVG herbeigeführten Änderung der Finanzierung ist im Schulbereich keine Gesetzesänderung notwendig. Die Herauslösung der IV aus der Finanzierung bedingt eine Umverteilung der Mittel dahingehend, dass der für die Sonderschulung benötigte – jetzt von der IV beigesteuerte - Betrag vom Konto betreffend IV-Defizit auf die Konten der Sonderschulung umverteilt werden. Was den administrativen Auf-

wand anbelangt, so wird die IV hierbei entlastet und das Schulamt ebenfalls. Gemäss Auskunft der beteiligten Stellen stellt der Minderaufwand jedoch kein bedeutender Aufwand dar, der in personeller Hinsicht somit keine Folgen mit sich bringt.

Durch die vorgeschlagene Änderung der Rechtslage kann erzielt werden, dass jene Stelle, welche über die Art der Massnahme und die geförderten Schüler entscheidet, die notwendigen Leistungen auch bezahlt. Das erhöht die Transparenz und stellt die Verantwortlichkeit für die getroffenen Entscheidungen richtig dar.

3.4.3 Art. 82 – Weitere Betriebsbeiträge sowie Baubeiträge

3.4.3.1 Art. 82 Abs. 1 - Betriebsbeiträge

Gemäss Art. 82 Abs. 1 IVG kann die IV an öffentliche und gemeinnützige Eingliederungsstätten, Werkstätten, Wohnheime und Tagesstätten für Invalide sowie an Vereinigungen der privaten Invalidenhilfe Betriebsbeiträge leisten. Laufende, verstanden als jährlich wiederkehrende, Betriebsbeiträge der IV erhalten aktuell das Heilpädagogische Zentrum (HPZ), der Liechtensteiner Behinderten-Verband, Special Olympics Liechtenstein, der Verein für Betreutes Wohnen (für die Therapeutische Wohngemeinschaft (TWG) Guler in Mauren sowie für das Tageszentrum (TAZ) in Schaan), die Krebshilfe Liechtenstein und der Gehörlosen-Kulturverein. In den letzten zwei Jahren erfolgte auch eine Förderung von „Junges Theater Liechtenstein“ für die Integration von behinderten Personen in die Theaterproduktionen.

Für die Förderung der genannten Institutionen wendet die IV derzeit einen Betrag von ca. CHF 4.0 Mio. jährlich auf.

Beim HPZ handelt es sich um eine Institution, welche auch von Seiten des Staates Leistungen erhält. Die im Einzelnen ans HPZ ausgerichteten Leistungen betreffen die Ressorts Bildung, Familie und Chancengleichheit sowie Soziales. Hinsichtlich der das Ressort Bau betreffenden Baukostenbeiträge sei an dieser Stelle auf die Ausführungen im Kapitel 3.4.3.2 verwiesen. Die IV unterstützt das HPZ in den Bereichen Wohnen und Werkstätten. Diese Bereiche betreffen beim Staat das Ressort Soziales. Gestützt auf die im Sozialhilfegesetz verankerte Kompetenz zur Förderung von privaten Sozialhilfeträgern wird das HPZ von Seiten des Staates, Bereich Soziales, ebenfalls im Bereich der Werkstätten finanziell unterstützt. Im Zuge der Herauslösung der kollektiven Leistungen aus dem IVG müssten zwischen Regierung bzw. Ressort Soziales und HPZ Verhandlungen im Bereich Wohnen und Werkstätten geführt werden. Die gesetzlich benötigte Bestimmung zur Förderung des HPZ ist in jenem Bereich, der das Ressort Soziales betrifft, sicher gestellt.

Ebenfalls bereits von der Regierung, Bereich Soziales, gefördert werden die genannten Institutionen Liechtensteiner Behinderten-Verband, Verein für Betreutes Wohnen sowie Gehörlosen Kulturverein Liechtenstein. Auch in Bezug auf diese Institutionen muss eine weitergehende als die jetzige finanzielle Unterstützung durch den Staat überprüft werden. Eine – der IV ähnliche – weitergehende Förderung der genannten Institutionen würde ebenfalls eine Umverteilung von Mitteln bedingen (von Staatsbeitrag IV zu Heilpäd. Verein oder Förderung nach Art. 24 Sozialhilfegesetz).

Die von der IV mittels Betriebsbeiträgen geförderte Krebshilfe Liechtenstein fällt beim Staat in den Bereich Gesundheit. Eine direkte Förderung der Krebshilfe Liechtenstein durch das Land Liechtenstein findet aktuell nicht statt. Die Krebshilfe erbringt vor allem Beratungsleistungen für Betroffene und deren Angehörige. Dieses Angebot ist sehr zu befürworten, wird aber vom Land nicht direkt geför-

dert. Darüber hinaus ist die Krebshilfe im Bereich der Prävention tätig (Sonenschutz, Brustkrebsvorsorge, allgemeine Sensibilisierung). Damit nimmt die Krebshilfe Aufgaben wahr, welche dem Amt für Gesundheit gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. a Gesundheitsgesetz (GesG) zugeordnet sind. Das Amt für Gesundheit kann sich bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Dritter bedienen und mit den massgeblich finanziell unterstützten Institutionen Leistungsvereinbarungen abschliessen (Art. 50 Abs. 4 GesG). Aufgrund dieser gesetzlichen Grundlage ist es weiterhin möglich, die Krebshilfe Liechtenstein finanziell zu unterstützen, ohne die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen abzuändern. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wird die Regierung klären müssen, ob eine finanzielle Unterstützung der Krebshilfe weiterhin angebracht ist und in welchem Umfang diese Unterstützung auszufallen hat. Je nach Höhe der geplanten Unterstützung wird zwischen dem Amt für Gesundheit und der Krebshilfe Liechtenstein eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen sein.

Auch die Special Olympics Liechtenstein Stiftung wird von der IV mittels Betriebsbeiträgen gefördert. Diese Förderung fällt staatlicherseits in den Bereich des Sports. Seitens des Staates wird die genannte Stiftung bereits im Rahmen einer Leistungsvereinbarung auf der Grundlage des Sportgesetzes gefördert. Die zukünftige Beibehaltung der heute von der IV ausgerichteten Fördermittel an die genannte Stiftung würde ebenfalls eine Umverteilung der Mittel bedingen, allerdings keine Gesetzesanpassung ausserhalb des IVG benötigen.

Schliesslich erhält auch das Junge Theater Liechtenstein einen Beitrag der IV. Auf Seiten des Staates fällt diese Institution in den Bereich Kultur. Eine direkte Förderung erfolgt jedoch über die Kulturstiftung im Rahmen eines Leistungsvertrages auf der Grundlage des Kulturförderungsgesetzes. Die zukünftige Beibehaltung der heute von der IV ausgerichteten Fördermittel an die genannte Institution

würde ebenfalls eine Umverteilung der Mittel bedingen. Eine gesetzliche Grundlage zur Förderung besteht jedoch im Rahmen der obigen Ausführungen bereits.

3.4.3.2 Art. 82 Abs. 2 - Baubeiträge

Gemäss obiger Bestimmung kann die IV Baubeiträge an die Errichtung, den Ausbau und die Erneuerung von öffentlichen und gemeinnützigen privaten Eingliederungsstätten, Werkstätten, Wohnheimen und Tagestätten für Invalide, an gemeinnützige bauliche Vorhaben von Vereinigungen der privaten Invalidenhilfe sowie an gemeinnützige privaten Sonderschulen leisten.

Baubeiträge erhielt in den letzten Jahren ausschliesslich das Heilpädagogische Zentrum (HPZ). Insgesamt wurden für den aktuell laufenden Neubau des HPZ zu Lasten der IV Baubeiträge von CHF 12.9 Mio. bewilligt (baukostenindexiert ist letztlich mit etwas über CHF 14 Mio. zu rechnen, offen davon sind per 31.12.2011 noch ca. CHF 2.8 Mio.).

Die Herauslösung der Baubeiträge aus dem IVG dient letztlich ebenfalls der Transparenz und der Vereinfachung der Prozesse. Es ist letztlich auch in diesem Bereich der Staat, der über den Staatsbeitrag an die IV trotz seiner 50%-igen Beteiligung den Neubau des HPZ mitbezahlt. Der den obigen Bau des HPZ betreffenden Finanzbeschluss wurde mit BuA Nr. 2008/46 gesprochen.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass auch das AHVG eine ähnliche Kompetenz beinhaltet hat und wurde auch dort die Ausrichtung von Baubeiträgen aus dem Gesetz gestrichen.

Eine Abänderung anderer Gesetzes als das IVG wäre aufgrund der geltenden Fassung des Gesetzes über die Ausrichtung von Landessubvention (Subventionsgesetz) im Hinblick auf die Baubeiträge der IV nicht nötig, um Projekte wie beispielsweise den genannten Neubau des HPZ auch weiterhin zu fördern. Art. 1b

Abs. 1 des Subventionsgesetzes hält u.a. fest, dass der Landtag auf Antrag der Regierung mittels Finanzbeschluss an Projekte von landesweitem Interesse Subventionen ausrichten kann. In Abs. 2 derselben Bestimmung heisst es weiter, dass ein Projekt von landesweitem Interesse ist, wenn es nachgewiesenermassen einem allgemeinen Bedürfnis entspricht und nicht den Gemeinden im Rahmen der ordentlichen Aufgabenerfüllung zur Erledigung übertragen ist. Der fundierte Bedürfnisnachweis ist zwingende Voraussetzung für die Subvention. Gemäss Art. 2 Subventionsgesetz werden vom Land Subventionen zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben, welche den Subventionsempfängern vom Land übertragen worden sind und Aufgaben für die ein öffentliches Interesse nachgewiesen ist, gewährt.

3.4.4 Übergangsregelungen

In Bezug auf die kollektiven Leistungen braucht es aufgrund der involvierten Parteien, der Planungssicherheit, der korrekten Abwicklung der Geschäfte sowie des bedeutenden finanziellen Umfangs Übergangsregelungen.

In Bezug auf die Sonderschulung besteht im Wesentlichen nur ein Verhältnis zwischen Staat und IV. Es wird daher als ausreichend angesehen, wenn geregelt wird, dass die Betriebsbeiträge der Anstalt an die Sonderschulung gemäss Art. 81 IVG letztmals für das Kalenderjahr ausgerichtet werden, in dem die Abänderung dieses Gesetzes in Kraft tritt. Wenn die Novelle, wie vorgeschlagen, am 1. Januar 2013 in Kraft tritt, kann die IV also auch für 2013 (Zahlungsfluss im 2014) noch Leistungen ausrichten.

In Bezug auf andere Betriebsbeiträge sind jedoch auch Dritte (Private) betroffen. Die IV hat, gestützt auf den aktuellen Art. 82 IVG, Zusagen an die einzelnen privaten Institutionen gemacht. Die einzelnen Institutionen verlassen sich auf diese Zusagen. Zum Teil beruhen diese Zusagen auf der seit Jahren getätigten Übung

und zum Teil auf vertraglichen Vereinbarungen (die sich aber auf eine öffentlich-rechtliche Grundlage, nämlich eben Art. 82 IVG, stützen). Die längste derartige Kündigungsfrist beträgt 18 Monate auf ein Kalenderjahresende. Ausgehend davon, dass die IV den entsprechenden Vertrag im Frühjahr 2013 kündigen würde, wäre die Kündigung also per 31.12.2014 wirksam, so dass ein Übergang zum Staat per 01.01.2015 denkbar wäre. Zu beachten ist dabei allerdings, dass der Zahlungsfluss für 2014 erst im 2015 stattfindet, da die IV die meisten Leistungen gestützt auf die Jahresrechnungen der einzelnen Institutionen ausrichtet. Es muss hier jedoch auch eine gewisse Flexibilität gewahrt bleiben; eine früherer „Wechsel von der IV zum Staat“ muss denkbar sein, wenn die betroffene Institution einverstanden ist.

In Bezug auf Baubeiträge ist es sinnvoll, dass bereits erfolgte Zusagen (es handelt sich nur um eine einzige Zusage) auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die IV noch erfüllt wird. Dies bedeutet, dass insbesondere der Neubau des HPZ noch unter der „alten Regelung“ abgeschlossen werden kann.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN DES INVALIDENVERSICHERUNGSGESETZES

Zu Art. 28 Abs. 2

Der bisherige Inhalt des Art. 28 IVG wird zu Abs. 1 dieser Bestimmung und neu soll in Abs. 2 der Zahlungsrhythmus des Staatsbeitrages gesetzlich verankert werden. Betreffend den Staatsbeitrag an die AHV ist dies bereits mit Art. 50 Abs. 3 AHVG erfolgt: Der Staatsbeitrag wird der Anstalt in zwölf Raten monatlich im Voraus überwiesen. Die Festlegung der Zahlungsmodalität im IVG lässt sich mit der Sicherheit und Planbarkeit der AHV-IV-FAK-Anstalten begründen. Angesichts der Tatsache, dass die Renten anfangs Monat ausbezahlt werden, ist die Weiterführung der bisherigen Praxis vorgesehen und begründbar.

Zu Art. 35 Abs. 3 und 4

Die Pflicht der versicherten Person zur Entbindung von der ärztlichen Geheimhaltungspflicht wird explizit in Art. 35 IVG, der die Mitwirkungs- und Schadensminderungspflicht der Versicherten regelt, als Abs. 3 aufgenommen. Konkret geht es darum, dass Personen, die Versicherungsleistungen beanspruchen, alle Personen und Stellen, namentlich Arbeitgeber, Ärztinnen und Ärzte, Versicherungen sowie Amtsstellen, im Einzelfall zu ermächtigen haben, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung von Leistungsansprüchen erforderlich sind. Diese Personen und Stellen sind zur Auskunft verpflichtet. In seinem Wortlaut entspricht der vorgeschlagene Abs. 3 demjenigen von Art. 28 Abs. 3 ATSG.

Der bisherige Abs. 3, in welchem die Rechtsfolgen bei einer Verletzung der Mitwirkungs- und Schadensminderungspflicht geregelt sind, wird neu zu Abs. 4. In letzterem wird zusätzlich ein Verweis auf Abs. 3 eingefügt.

Zu Art. 43 Abs. 1 lit. a und b

Art. 43 Abs. 1 wird im Grundsatz unverändert beibehalten. Einzig die kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Umschulung, die in lit. a und b geregelt sind, werden angepasst. Anstatt der bisher in lit. a vorgeschriebenen strikten unteren Limite eines Invaliditätsgrades von 20% gilt neu – ähnlich der schweizerischen Praxis – eine Lockerung: Auch Invaliditätsgrade von weniger als 20% können bei einem sinnvollen Verhältnis von Aufwand und Ertrag einen Umschulungsanspruch auslösen. Ebenfalls eine Anpassung an die schweizerische Rechtslage erfolgt bei der zweiten Voraussetzung für eine berufliche Umschulung, indem in lit. b neu nicht mehr verlangt wird, dass die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich wesentlich verbessert wird. Es genügt bereits eine voraussichtliche Verbesserung.

Zu Art. 47 Abs. 4 lit. a

Art. 47 Abs. 4 lit. a des geltenden IVG gibt der Regierung die Kompetenz, die Höhe der Beiträge an Hilfsmittel festzulegen. Diesbezüglich wird eine Ergänzung vorgeschlagen, indem die Regierung nicht in jedem Einzelfall die Höhe der Beiträge für ein konkretes Hilfsmittel in der Verordnung abbilden muss. Die Festlegung der Höhe von Kostenbeiträgen soll auch an die IV delegiert werden können.

Zu Art. 52

In dieser Bestimmung wird eine redaktionelle Anpassung vorgeschlagen. Diese resultiert aus der Revision des IVG im Jahr 2006 (LGBI. 2006 Nr. 244) betreffend Aufhebung Kinderzuschlag zum Taggeld. Es wurde dabei übersehen, dass eine Anpassung von Art. 51 IVG auch eine von Art. 52 IVG bedingt.

Zu Art. 78bis

Durch die Normierung der Wiedererwägung im IVG wird den Durchführungsstellen und den Gerichten die gesetzliche Grundlage gegeben, eine zu Unrecht zugeprochene Leistung ohne Interessenabwägung herabzusetzen oder abzuerkennen. Gleichzeitig wird der Regierung die Kompetenz eingeräumt, in der IVV eine rückwirkende Korrektur zu Gunsten und zu Ungunsten der versicherten Person einzuschränken oder auszuschliessen. Eine entsprechende Vorschrift findet sich bereits in Art. 92 Abs. 2 Bst. c IVV, gemäss welcher die rückwirkende Korrektur eingeschränkt wird, wenn der ursprüngliche Beschluss zum Nachteil der versicherten Person unrichtig war. Allerdings muss seit dem bereits erwähnten Urteil des StGH davon ausgegangen werden, dass dafür eine gesetzliche Grundlage fehlt, welche nun wieder geschaffen werden soll.

Zu Art. 81

Mit der Aufhebung dieser Bestimmung entfällt die Verpflichtung der IV, die vom Schulamt beschlossenen Sonderschulmassnahmen mit zu finanzieren.

Zu Art. 82

Mit der Aufhebung dieser Bestimmung entfällt die Möglichkeit der IV, an die im geltenden Recht festgelegten potentiellen Empfänger, Betriebs- und Baubeiträge auszurichten.

Zu Übergangsbestimmungen

Speziell im Bereich der kollektiven Leistungen, Art. 81 f. IVG, sind Übergangsregelungen vorzusehen. Gewisse Grundsätze können gesetzlich vorgezeichnet werden, doch muss aufgrund der verschiedenen Konstellationen auch ein gewisser Spielraum erhalten bleiben.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom

**betreffend die Abänderung des Gesetzes
über die Invalidenversicherung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Dezember 1959 über die Invalidenversicherung, LGBl.
1960 Nr. 5, in der Fassung des Gesetzes vom 25. Oktober 2006, LGBl. 2006 Nr.
244, wird wie folgt abgeändert:

Art. 28 Abs. 2

2) Der Staatsbeitrag wird der Anstalt in zwölf Raten monatlich im Voraus überwiesen.

Art. 35 Abs. 3 und 4

3) Personen, die Versicherungsleistungen beanspruchen, haben alle Personen und Stellen, namentlich Arbeitgeber, Ärztinnen und Ärzte, Versicherungen sowie Amtsstellen im Einzelfall zu ermächtigen, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung von Leistungsansprüchen erforderlich sind. Diese Personen und Stellen sind gegenüber der Anstalt zur Auskunft verpflichtet.

4) Wenn die Antrag stellende Person ihre Mitwirkungs- und Schadensminderungspflicht nach Abs. 1, 2 oder 3 verletzt oder sich einer im Sinne von Art. 66 angeordneten Revision einer Leistung entzieht oder widersetzt, so fordert die Anstalt sie unter Ansetzung einer angemessenen Frist und Androhung der Säumnisfolgen zur Mitwirkung auf. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so kann die Anstalt aufgrund der Aktenlage entscheiden oder die Anträge zurückweisen sowie laufende Leistungen dauernd oder vorübergehend einstellen oder herabsetzen.

Art. 43 Abs. 1 Bst. a und b

a) die behinderte Person weist trotz eigener Bemühungen sowie gegebenenfalls trotz Durchführung von Berufsberatung, Arbeitsvermittlung und Arbeitsversuchen ohne eine Umschulung eine massgebende Invalidität auf; mass-

gebende Invalidität ist in jedem Fall dann gegeben, wenn ein Invaliditätsgrad von mindestens 20% im Sinne von Art. 53 vorliegt; massgebende Invalidität gilt jedoch auch bei einem tieferen Invaliditätsgrad als gegeben, wenn im Sinne von Art. 38 Abs. 1 ein günstiges Verhältnis zwischen der Dauer und den Kosten einer einzelnen Massnahme und dem zu erwartenden Nutzen besteht;

b) durch die Umschulung lässt sich bei einer unmittelbar drohenden Einbusse der Erwerbsfähigkeit die bisherige Erwerbstätigkeit erhalten oder es lässt sich bei einer bestehenden Einbusse der Erwerbsfähigkeit diese voraussichtlich verbessern.

Art. 47 Abs. 4 Bst. a

a) die Einzelheiten zur Höhe der ganzen oder teilweisen Vergütung der Hilfsmittelkosten, wobei sie dabei die Festlegung der Höhe von Kostenbeiträgen auch an die Anstalt delegieren kann;

Art. 52

Von den Taggeldern müssen Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung sowie die Familienausgleichskasse bezahlt werden. Das Taggeld gilt als massgebender Lohn im Sinne von Art. 38 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Art. 78bis

Wiedererwägung

Die Anstalt kann auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Entscheidungen zurückkommen, wenn diese unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von

erheblicher Bedeutung ist. Die Regierung kann durch Verordnung die rückwirkende Änderung des Anspruchs einschränken oder ausschliessen.

Überschrift vor Art. 80

7. Teil

Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Überschrift vor Art. 81

aufgehoben

Art. 81

Aufgehoben

Art. 82

Aufgehoben

II.

Übergangsbestimmungen

1) Betriebsbeiträge der Anstalt an die Sonderschulung gemäss Art. 81 des Gesetzes werden letztmals für das Kalenderjahr ausgerichtet, in dem die Abänderung dieses Gesetzes in Kraft tritt.

2) Weitere, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits durch bisherige Übung oder durch schriftliche Vereinbarung erfolgte Zusagen der Anstalt für laufende Betriebsbeiträge nach Art. 82 Abs. 1 des Gesetzes behalten ihre Gültigkeit für das Kalenderjahr des Inkrafttretens sowie längstens ein weiteres Kalenderjahr. Eine vor diesem Zeitpunkt erfolgende Beendigung dieser laufenden Betriebsbeiträge ist zulässig, sofern die betroffene öffentliche oder gemeinnützige private Einrichtung (Eingliederungsstätte, Werkstätte, Wohnheim, Tagestätte) bzw. die betroffene Vereinigung der privaten Invalidenhilfe einverstanden ist.

3) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Anstalt erfolgte Zusagen für Baubeiträge gemäss Art. 82 Abs. 2 des Gesetzes behalten ihre Gültigkeit. Die Zusagen sind auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die Anstalt zu erfüllen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.